



Richtlinien zur Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten in München (in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 12.11.2020)

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, durch eine Anschubfinanzierung in der Pflegeinfrastruktur der Landeshauptstadt München ambulant betreute Wohngemeinschaften, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und ambulante innovative Wohn- und Versorgungsformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen aufzubauen und in der Aufbauphase zu unterstützen.

Durch solche Projekte wird eine wohnortnahe, kleinteilige und möglichst individuelle Versorgung für Menschen mit Pflegebedarf ermöglicht. Bestehende Versorgungsformen werden ergänzt und weitere bedarfsgerechte Angebote für pflegebedürftige Erwachsene können entstehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige Aufwendungen (siehe Ziffer 5.) für:

- Pflegeplätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Absatz 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz,
- Pflegeplätze für volljährige Erwachsene in Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne des Art. 2 Absatz 4 PfeWoqG,
- Innovative ambulante Versorgungsformen für pflegebedürftige Erwachsene, in denen dauerhafter Wohnraum und Gemeinschaftsflächen angeboten werden.

Als innovative ambulante Wohn- und Versorgungsform für pflegebedürftige Erwachsene gelten zum Beispiel ambulant betreute Hausgemeinschaften, Versorgung im Viertel und Projekte/Initiativen zum (gemeinsamen) Wohnen im Alter und für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf.

3. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*in ist der*die für die Umsetzung des Projektes verantwortliche Initiator*in oder Anbieter*in.

Dies können beispielsweise sein:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen,
- eingetragene Vereine,
- gemeinnützige Stiftungen,
- sonstige Anbieter auf dem Pflegesektor,
- Privatpersonen in der Rolle als Initiator*innen.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Anspruch auf Förderung besteht unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Entscheidung über eine Förderung wird aufgrund der Fördervoraussetzungen im Einzelfall getroffen.

Der*die Zuwendungsempfänger*in muss nachweisen, dass eine Förderung nach der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie zur Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PflegesozNahFÖR) des Freistaates Bayern beantragt wurde.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Maßnahmen, die vor der Antragstellung getätigt wurden, werden nicht berücksichtigt/abgelehnt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann bei der Förderstelle beantragt werden, eine Entscheidung über eine Förderung wird damit nicht getroffen.

Gefördert werden Projekte, die

- die Voraussetzungen/Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 bis 3 PflWoqG erfüllen,
- in der Regel barrierefrei nach DIN 18040-2 oder barriere reduziert gestaltet sind,
- eine Flächenobergrenze von 40 qm (Netto-Raumfläche NRF) pro Person nicht überschreiten (die NRF setzt sich aus der reinen Nutzungsfläche NUF, der Verkehrsfläche VF sowie der Technikfläche TF zusammen),
- die geltenden Brandschutzbestimmungen erfüllen,
- aktuelle fachliche Erkenntnisse berücksichtigen und in einem zeitgemäßen Konzept beschreiben und umsetzen (siehe Ziffer 6.),
- einen langfristigen (mindestens fünf Jahre) Miet- oder Pachtvertrag für das Gesamtobjekt nachweisen oder im Eigentum der Antragsteller*in sind,
- in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen in der Regel Einzelzimmer vorhalten,
- sich verpflichten, bei neu initiierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine unabhängige Moderation in Anspruch zu nehmen. Ziel ist, ein funktionierendes Gremium der Selbstbestimmung zu etablieren.
- die für Menschen offen sind, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten (Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt) und mindestens eine Person in der Wohngemeinschaft oder Wohnform tatsächlich Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe erhält.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die städtische Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung gewährt und erfolgt im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

5.2 Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind insbesondere Aufwendungen für

- barrierefreien Neubau,
- Umbau und Modernisierung im Baubestand, um Barrieren zu reduzieren oder Barrierefreiheit zu erlangen vor Bezug durch das Projekt,
- Grundausstattung für Gemeinschaftsflächen (Wohn- und Aufenthaltsflächen, Hauswirtschafts- und Sanitärräume, Abstellräume, gemeinschaftlich genutzter Garten, Balkon, Terrasse),
- Grundausstattung für gemeinschaftlich genutzte Haushaltsgeräte (zum Kochen, Essen, Hauswirtschaft, Freizeit, Beschäftigung),
- bezuschusste Einrichtungsgegenstände müssen fünf Jahre vorgehalten werden,
- Ausfallkosten für Miete im ersten Betriebsjahr
[Die Mietkosten werden maximal bis zum Richtwert für Bruttokaltmiete für eine Person berücksichtigt (= Mietobergrenze für Leistungsberechtigte nach Sozialgesetzbuch II oder XII). Der Richtwert wird einmal jährlich von der Landeshauptstadt München festgelegt und kann aufgerufen werden über: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/Mietobergrenzen.html>],
- Kosten für Pflegepersonal im ersten Betriebsjahr, sofern die laufenden Personalkosten durch die Einnahmen aus der Belegung nicht gedeckt sind. Das Pflegepersonal muss dem Projekt direkt zugeordnet sein (keine Hausmeister*innen, Verwaltung, etc.).
- angemessene Personalkosten sechs Monate vor Inbetriebnahme für Projektkoordination und -steuerung sowie für Öffentlichkeitsarbeit,

- angemessene Kosten für eine unabhängige Moderation vor und während der Gründung mit dem Ziel, ein funktionierendes Gremium der Selbstbestimmung zu etablieren.

5.3 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum umfasst sechs Monate vor Erstbezug sowie das erste Betriebsjahr.

5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro je ambulant betreuter Wohngemeinschaft oder anderer innovativer ambulanter Wohn- und Versorgungsform. Der Eigenanteil beträgt mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten.

5.5 Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen ist möglich, wenn die Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt. Förderfähige Aufwendungen nach Ziffer 5.2, die von anderen Zuwendungsgeber*innen zu 100 Prozent gefördert werden, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

6. Antragsverfahren

Der*die Antragsteller*in reicht das Antragsformular schriftlich (per Post oder Fax) bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Abteilung Altenhilfe und Pflege, St.-Martin-Straße 53, 81669 München, Fax-Nummer: 089/233-68494, ein.

Eine elektronische Antragstellung ist nicht möglich.

https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/fachinformationen-pflege/ambulant-betreute-wgs/gruendung_ambulant_betreute_wgs.html

Der*die Antragsteller*in hat alle entscheidungserheblichen Tatsachen nachzuweisen, insbesondere:

- schriftliches Konzept aus dem die Ziele, Zielgruppe, Art der Betreuung, Sicherung der Selbstbestimmung, Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung, Vernetzung und Gemeinwesenarbeit, Struktur- und Ablauforganisation und bauliche Umsetzung hervorgehen,
- Grundrissplan,
- Personalkonzept/Stellenplan/Qualifikation der Mitarbeitenden und Personalentwicklungskonzept,
- Kostenkalkulation und Finanzierungsplan,
- Mietvertrag für das Projekt mit entsprechendem Zweck,
- für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen: Nachweis über die Anzeige beim Kreisverwaltungsreferat nach PflWoqG,
- Anträge bei bzw. Bescheide von weiteren öffentlichen oder privaten Zuwendungsgeber*innen, insbesondere durch den Freistaat Bayern nach der PflegesoNahFöR,
- Bestätigung über den Eingang des Antrags auf PflegesoNaHFöR durch das Landesamt für Pflege.

7. Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in drei Raten. Ein Viertel der maximalen Fördersumme kann vor Betriebsbeginn ausbezahlt werden. Die weiteren Zahlungen erfolgen nach Betriebsbeginn grundsätzlich in zwei Raten.

Die Auszahlung ist jeweils mit dem Auszahlungsantrag (Vordruck) mit den entsprechenden Verwendungsnachweisen bei der Förderstelle (siehe Ziffer 6) zu beantragen. Für die Grundausstattung für Gemeinschaftsflächen und gemeinschaftlich genutzte Haushaltsgeräte sind Rechnungen und für Personalkosten Lohnjournale vorzulegen.

8. Prüfungsverfahren

- 8.1** Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen der*des Zuwendungsempfänger*in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der*des Zuwendungsempfänger*in ausgedehnt werden. Die*der Zuwendungsempfänger*in erklärt in dem Antragsformular (Ziff. 6) die Einwilligung zur jederzeitigen Prüfung.
- 8.2** Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft